

Zur Geschichte der Steiermark im Jahre 1848.

Von Franz Hwof.

1. Franz Ritter von Kalchberg's Entwurf einer Verfassung für den österreichischen Kaiserstaat.

Als die von mir verfasste Biographie „Franz Freiherr von Kalchberg. Sein Leben und Wirken im Ständewesen der Steiermark und im Dienste des Staates. (Graz. 1894)“, bereits im Druck vorlag, stiess ich noch auf eine höchst bemerkenswerthe politische Leistung des Genannten und sehe mich daher veranlasst, hier als Ergänzung jener Schrift hierüber Bericht zu erstatten.

In der 46. Sitzung des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark¹⁾ am 6. November 1848, theilte der Vorsitzende, Landeshauptmann Ignaz Graf Attems, einen Bericht des Landtagsausschusses über eine an ihn gelangte Note des ständischen Verordneten-Collegiums von Ober-Oesterreich de dato Linz, 15. October 1848 mit. Diese Note enthält die Einladung, es möchten die nächstverwandten deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie, nämlich Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain zu Salzburg zusammentreten, um ihre Einigkeit in allen Fragen der Gegenwart und der Zukunft auszusprechen,

¹⁾ Protokolle der Verhandlungen des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark im Jahre 1848. (Handschrift in der Registratur des steiermärkischen Landes-Ausschusses im Landhause zu Graz.) Die Protokolle der 1. bis 45. Sitzung vom 13. Juni bis 17. August 1848 liegen auch gedruckt vor, nicht aber die der 46. bis 48. Sitzung vom 6. bis 8. November, von denen nur die oben erwähnte Handschrift Bericht gibt.

wobei folgende sechs Grundsätze die Richtungslinie ihres Strebens bezeichnen sollten:

1. Die Erhaltung des österreichischen Kaiserstaates im vollen Zusammenhange mit seinen deutschen und nichtdeutschen Provinzen;

2. der Zusammenhang der österreichischen Länder solle den Anschluss der deutschen Provinzen an Deutschland nicht hindern;

3. es werde die unveränderliche Anhänglichkeit an das erhabene Kaiserhaus ausgesprochen;

4. diese unerschütterliche Treue solle aber niemals die Entwicklung der verfassungsmässigen Freiheit hindern;

5. es werde erklärt, dass bei den dermaligen Verhältnissen zunächst die Provinzen berufen seien, ihre Selbstständigkeit zu wahren, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und

6. im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 2. October 1848 seien die Länder-Chefs und die gesetzlichen Behörden in ihrer Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung mit aller Kraft zu unterstützen.

Ueber den ersten Punkt der Note des ständischen Verordneten-Collegiums von Ober-Oesterreich erstattete, über Aufforderung von Seite des Landeshauptmannes, Kalchberg ausführlich Bericht. Er begann damit, dass er erklärte, der provisorische Landtags-Ausschuss, in dessen Namen er spräche, habe die Ansicht gehabt, dass die grosse Mehrzahl der Bewohner der Steiermark mit dem im Punkte 1 enthaltenen Grundsätze übereinstimme, zumal die einhalbtausendjährigen freundschaftlichen Beziehungen, die Finanzverhältnisse und die von allen Völkern und Cabineten anerkannte pragmatische Sanction die österreichischen Länder miteinander verbinden. Er sei von Seite des provisorischen Landtags-Ausschusses aufgefordert worden, ein Bild über die künftige Constituirung des österreichischen Kaiserstaates zu entwerfen und entwickelte hierauf die Grundrisse einer österreichischen Reichsverfassung, wie er sich eine solche denke, in folgender Weise:

„Das alte Gebäude des absoluten Staates liegt in seinen Trümmern; — noch stehen die alten Formen dem constitutionellen Staatsleben hemmend entgegen, zugleich den Feinden der gesetzlichen Ordnung als Barricaden dienend in der Gasse der Anarchie — noch ist kaum ein Stein gefügt zu dem grossen Baue, welcher auf den Errungenschaften des März und Mai sich erheben soll zum schirmenden Asyle für die Völker Oesterreichs. Soll die langersehnte Verfassung uns die Segnungen des Friedens verbürgen und die Völker vor Erschütterungen bewahren, die in ihren verderblichen Formen noch lange nachwirken, so dürfen jene Männer, welche zu diesem grossen Werke berufen sind, die Erfahrungen der Vergangenheit, sowie die traurigen Lehren der Gegenwart, nicht unbenützt liegen lassen, welche den Weg unserer jungen Freiheit mit Bürgerblut bezeichnen.“

„Unverkennbar sind die ungeheuren Schwierigkeiten, welche die Constituirung des österreichischen Staates mit seinen bunt durcheinander gewürfelten Nationalitäten darbietet. Allein nicht bloss die Nationalitäten, sondern auch die Interessen der Dynastie und jene der Völker, wir dürfen es uns nicht verhehlen, stehen sich bei der Lösung dieser Frage eifersüchtig gegenüber, auf der einen Seite eine zu grosse Beschränkung der Hoheitsrechte durch die Theilung der Staatsgewalt, auf der anderen Seite die Verkümmern der Volksfreiheiten durch die Centralisirung derselben besorgend. Die rückhaltlose Verwirklichung der von dem edlen Herzen Sr. Majestät erteilten Zugeständnisse ihrem vollen Umfange nach ist ebenso nothwendig, als die besonnene Mässigung der Völker in ihren Freiheitsbestrebungen.“

„Diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt, wollen wir es versuchen, unsere Idee über die künftige Constituirung Oesterreichs in einfachen Grundzügen zu zeichnen.“

„Die gegenwärtig auf dem österreichischen Staatsgebiete lebenden Völkerstämme werden mit möglichster Berücksichtigung ihrer nationalen Verschiedenheiten in annäherungsweise gleiche Gruppen eingetheilt, und in denselben die bestehende provinzielle Begrenzung beibehalten, dort nämlich, wo eine Ländergruppe

aus mehreren selbstständigen Provinzen gebildet wird. — Diese Ländergruppen, deren nähere Bezeichnung nicht im Zwecke dieser Darstellung liegt, entsenden ihre nach der Völkerzahl gewählten Vertreter auf den gemeinsamen Reichstag, wo sich dieselben in einer Kammer versammeln.“

„Neben dieser Versammlung der Volksvertreter besteht aber noch eine andere Kammer, dieselbe möge nun Senat, Staaten- oder Provinzenhaus, Nationalrath oder wie immer genannt werden, in welcher jede einzelne Ländergruppe, ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerung und Ausdehnung als solche durch eine gleiche Anzahl von Repräsentanten vertreten ist.“

„Der constitutionelle Kaiser, an dessen Seite das gemeinschaftliche Ministerium und der oberste Reichsgerichtshof, bildet mit den bezeichneten beiden Häusern die oberste Staatsgewalt des österreichischen Gesamtstaates.“

„Die einzelnen Länder oder Volksgruppen haben ihre besonderen Landtage in einer nach der Volkszahl gewählten Kammer, von welcher auch die Repräsentanten in die erste Kammer des Reichstages ernannt werden.“

„Die einer Ländergruppe eingereihten Provinzen behalten ihre besonderen Landtage, wählen jedoch eine gleiche Anzahl von Volksvertretern, welche sich in einem Centralausschusse zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten vereinigen.“

„An der Spitze einer solchen Ländergruppe steht ein vom Landesfürsten ernannter verantwortlicher Statthalter, welcher gemeinschaftlich mit den dieser Ländergruppe angehörigen Volksvertretern den durch die Verfassung bestimmten Antheil an der Staatsgewalt ausübt.“

„Um den beiläufigen Umfang einer solchen Ländergruppe zu versinnlichen, wollen wir Ober- und Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Salzburg, das Triestiner und Görzer Gebiet, uns in eine solche vereinigt denken.“

„Nachdem wir die Form der beabsichtigten Constitution Oesterreichs bezeichnet haben, wollen wir nun auch das uns vorschwebende staatsrechtliche Verhältniss der Centralgewalt zur Provinzial-Repräsentation in Kürze andeuten.“

„Die äusseren Staatshoheitsrechte, als das Recht der Repräsentation nach aussen durch Gesandte, das Recht, Verträge aller Art zu schliessen, das Kriegs-, Friedens- und Bündnissrecht für den Gesamtstaat.“

„Auch die inneren Staatshoheitsrechte werden, soweit es die Kräftigung des Gesamtstaates erheischt, in der Reichsgewalt centralisirt; dahin gehören: der Oberbefehl über die Land- und Seemacht, das Staatsschuldenwesen, das Münzregal, Postregal, Bergwerksregal und die Civilliste, zu deren Deckung zunächst die Domänen bestimmt sind.“

„Die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte, als: der aufschendenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, der Justizhoheit, der Finanzhoheit, und zwar des Steuerregals, des Strassen- und Wasserregals, des Handels- und Privilegienregals u. s. f. ist zwischen der Reichsgewalt und der Repräsentation der Ländergruppen getheilt. Die Durchführung des Principes der Selbstregierung der Provinzen (Selfgovernments) im ausgedehntesten Maasse und die Erhaltung einer kräftigen Centralgewalt, welche hinsichtlich der Ausübung der ihr ausschliesslich vorbehaltenen Befugnisse durch den entsprechenden Antheil an diesen Hoheitsrechten bedingt ist, müssen das richtige Verhältniss dieser Theilung bestimmen.“

„Jeder zur Einheit verbundene Ländercomplex hat seine abgesonderte Justiz und politische Verwaltung von der niedersten bis zur obersten Behörde und geniesst demnach in dieser Hinsicht eine vollkommen selbstständige Stellung. Streitigkeiten zwischen dem Staatsoberhaupt oder seinen Stellvertretern und den Staatsangehörigen, sowie Streitigkeiten der Provinzen unter sich, gehören vor das Reichs-Obergericht.“

„Jede Provinz hat auf eigene Kosten die ihr durch ein Reichsgesetz zugewiesene Truppenzahl zu erhalten; das Fortificationswesen bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.“

„Das Institut der Volkswehr, die agrarischen und Forstinteressen, das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Strassen-, Eisenbahnen- und Wasserbauten, insofern sie nicht ausdrücklich für allgemeine Reichsanstalten erklärt sind, bilden einen aus-

schliesslichen Gegenstand der Provinzialgesetzgebung; — sowie das Recht, völkerrechtliche Verträge und Bündnisse zu schliessen, welche den allgemeinen Reichsgesetzen und dem Zwecke des österreichischen Gesamtstaates nicht widersprechen.“

„Nach den obigen Andeutungen hätte die Centralgewalt z. B. das Besteuerungsrecht in jenem Umfange auszuüben, als dieses zur Deckung des Aufwandes für die Repräsentation des Staates nach aussen, zur Führung eines Krieges, zur Erhaltung des Fortificationswesens, zur Verzinsung und Tilgung der Staatschuld, zur Bestreitung der Kosten für die Reichsministerien, den Reichstag u. s. f. mit Rücksicht auf die sonstigen Einnahmen aus Regalien, Domänen und anderen Quellen als nothwendig erscheint; — wogegen der Provinzial-Repräsentation das Recht der Selbstbesteuerung zur Bestreitung des Aufwandes für die Gerichts- und politische Verwaltung, für die Provinzial-Vertretung, für die von der Provinz zu erhaltende bewaffnete Macht, für das Landes-Credit- und Unterrichtswesen, für Sanitäts-, Straf- und Armenversorgungs-Anstalten, für Strassen- und Wasserbauten u. s. w. entstehen würde.“

„Was insbesondere die aus verschiedenen Provinzen zu bildende Ländergruppe betrifft, welcher die Steiermark anzureihen käme, so ist kein Grund vorhanden, die schon bestehenden Provinzial-Verfassungen aufzulösen und die einheitliche Vertretung einzuführen; wir sind vielmehr der Ansicht, dass die oben beantragte Central-Repräsentation, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten aus jeder der conföderirten Provinzen, dem Zwecke der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen vollkommen entsprechen wird.“

„Auch die in Oesterreichs Vorzeit aus dem Lehenssysteme hervorgegangenen Feudalstände der einzelnen Provinzen haben ihre Macht durch die Conföderation und Anbahnung der Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung zu erhöhen gesucht, wofür uns so viele Urkunden aus jener Zeit, namentlich das Augsburger, Innsbrucker und Brucker Libell von den Jahren 1510, 1518 und 1575 unabweisbare Beweise liefern. Sie waren die Wächter

für die Rechte der Provinzen gegen Uebergriffe von Seite der Regierung, das gesetzliche Organ, um nach dem Bedürfnisse dringender Umstände frei zu handeln.“

„Nach der Ausbildung stehender Heere hat die darauf sich stützende Regierungsgewalt, von einer volksfeindlichen Politik geleitet, die Bande allmählich gelöst, die Freiheit in den Archiven begraben, und dagegen nationale Eifersucht mit Zwietracht zwischen den einzelnen Volksstämmen absichtlich genährt.“

„An die Stelle der Feudalstände ist nunmehr das Volk getreten, welches in dem Genusse seiner constitutionellen Freiheit gewiss nicht unterlassen wird, den ihm durch die Geschichte bezeichneten Weg zu verfolgen und zur Erhöhung seines geistigen und leiblichen Wohles eine innigere Vereinigung mit seinen Bruderstämmen anzustreben, worauf uns die angebahnte Verständigung mit unseren Nachbarprovinzen, welche unmittelbaren Anlass zu dieser Verhandlung bot, nur zu deutlich hinweist.“

„Lassen Sie noch einmal das, wenngleich in schwachen Umrissen entworfene Bild unseres künftigen Staatslebens frei von jeder Partei- und Nationalitäts-Färbung vom sittlichen Standpunkte aus überblicken.“

„Die Gleichberechtigung der Nationalitäten soll eine Wahrheit werden! Das kann aber nur dann geschehen, wenn dem erwachten Bewusstsein der Volksstämme in ihrer inneren Verwaltung vollkommen genügt wird. In einer centralisirten Staatsgewalt, dieselbe mag aus einer oder zwei Kammern bestehen, wird die Gleichberechtigung der vorwaltenden Nationalität gegenüber stets nur eine illusorische bleiben.“

„Wir halten es daher für unerlässlich, dass die Provinzial-Vertretung mit dem von uns bezeichneten Antheile an den Staatshoheitsrechten ausgestattet werde, damit die innere Verwaltungsform zu einer wahrhaft nationalen sich gestalten könne. Dort, wo ein durchaus gleichartiger Volksstamm nicht vorhanden, muss durch die Schaffung eines Vermittlungsgliedes nach Art der in der steiermärkischen Provinzialverfassung beantragten

Kreisräthe für die Wahrung der nationalen Interessen gesorgt werden. Bleibt jedem Volksstamme in der festen Grundlage einer freien Gemeindeverfassung und in der Selbstständigkeit der Provinzial-Regierung seine volksthümliche Entwicklung gesichert, so wird eine Einigung in der Reichsgewalt, in welcher das nach dem Grundsätze wahrer Gleichberechtigung gebildete Staatenhaus der Volkskammer das Gleichgewicht hält, über die höheren, die gemeinschaftlichen Interessen Aller umfassenden Staatsangelegenheiten, ohne Schwierigkeit zu erzielen sein, wie uns dies die langjährige Erfahrung in den nordamerikanischen Freistaaten lehrt. Ohne die durch die provinzielle Selbstständigkeit verbürgte wahre Gleichberechtigung der Nationalitäten im Wege der Conföderation, auf welche uns, wie oben erwähnt, auch geschichtliche Erinnerungen hinweisen, werden die Wahlen zu Reichstags-Abgeordneten auf die begeisterten Vorkämpfer der Nationalitäten geleitet und auf diese Weise das tödtende Gift der nationalen Antipathie in den Staatsorganismus gesenkt werden. Zerwürfnisse im Reichstage werden nie verfehlen, auf die hinter den Parteien stehenden Volksmassen zu wirken, und jenen Ultras, welche nur in der Zertrümmerung der Monarchie die Sicherung der constitutionellen Interessen erblicken, sowie den Feinden der gesetzlichen Freiheit überhaupt zum Angriffs- und Stützpunkte zu dienen. Auf diesem Wege würde der österreichische Staat dem Ziele der angestrebten Einheit und Kraft entgegen der Gefahr des auf eine überwiegende Nationalität sich stützenden Absolutismus, dem Bürgerkriege und dadurch seinem höchst beklagenswerthen Verfall überliefert werden.“

„Die Conföderation, und nur diese ermöglicht die friedliche Lösung der nicht mehr zurückzudrängenden nationalen Bestrebungen, und dennoch ist auf der anderen Seite dadurch das Interesse der Dynastie und die damit innig verbundene Nothwendigkeit einer kräftigen Central-Regierung nicht gefährdet. Das ausschliessende Recht der Repräsentation im völkerrechtlichen Verkehre, der Oberbefehl über die Armee, das Recht über Krieg und Frieden, die Gemeinschaftlichkeit des Staatsschuldenwesens, der Münze u. s. f. verbunden mit dem vorbe-

haltenen Einflüsse auf die Provinzial-Regierung sichern der obersten Staatsgewalt Ansehen und Macht in genügendem Masse, um die Würde eines erhabenen constitutionellen Thrones behaupten, die nöthige Einheit in dem Gange der Staatsmaschine wirksam erhalten, und drohenden Gefahren von innen und aussen mit Energie begegnen zu können.“

„Oesterreich soll wieder Das werden, was es in grauer Vorzeit gewesen, eine Föderation von Staaten, in einer den Zeitumständen angemessenen, veränderten Form. Die der Verschiedenheit der Sprache, Bildung, der Religion und des besonderen nationalen Interesses entsprechenden Provinzial-Regierungen sollen wieder ins Leben treten, die Stelle der bis zum März bestandenen Cabinetsregierung soll eine allgemeine National-Repräsentation einnehmen, welcher allein es gelingen kann, die Scheidewände der verschiedenen Staatsgebiete zu entfernen und die Interessen, Rechte und Pflichten aller Staatsbürger des grossen Kaiserreichs sich allmählich näher zu bringen. Nur einer erfahrenen, besonnenen Staatskunst, nicht der Waffengewalt, kann es möglich werden, die in nationalen Antipathien auseinanderstrebenden Völker Oesterreichs im Frieden wieder zu crobern.“

„Wir schliessen demnach diese Betrachtung über die künftige Constituirung Oesterreichs mit dem Ausdrücke unserer lebhaften Ueberzeugung, dass die colossale Aufgabe der Neugestaltung des Kaiserstaates auf der dauernden Grundlage der vereinten Interessen der Dynastie und jener der österreichischen Völker nur im Geiste der Freiheit friedlich gelöst werden kann.“

„Graz, am 6. November 1848.“

Die Vorlesung dieser Denkschrift wurde, wie es in dem Protokolle der Landtags-Sitzung vom 6. November 1848 heisst, von der ganzen Versammlung bei tiefer Stille und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit verfolgt, jedoch sogleich erklärt, dass ein solcher Vorschlag der künftigen Constituirung Oesterreichs allerdings dem hohen Reichstage vorgelegt,

jedoch nicht im Namen des steiermärkischen Volkes ausgefertigt werden könne, weil von Seite desselben kein Mandat vorliege, und beschlossen, die Berathung über diesen Gegenstand bei seiner hohen Wichtigkeit auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Als Kalchberg's Antrag wieder zur Sprache kam (in der Sitzung vom 8. November), wurde er zur Debatte für noch nicht reif erklärt und einem Comité (bestehend aus dem Antragsteller, dann Dr. Anton v. Wasserfall, Josef Graf Kottulinsky, Dr. Mathias Foregger und Dr. Karl Rechbauer) zur Vorberathung zugewiesen, welches, da der Landtag sich unmittelbar darauf vertagte, in einer Sitzung der nächsten Session darüber Bericht erstatten sollte.

Zu einer solchen Session kam es aber nicht mehr; der provisorische Landtag wurde nicht wieder einberufen, es folgte ja für den ganzen Kaiserstaat dem Jahre 1848 die Zeit des Absolutismus, des Versuches der Herstellung eines unbeschränkten Centralismus, für die Provinzen, so auch für die Steiermark die landtagslose Zeit bis 1861. Blieb somit Kalchberg's Entwurf einer Verfassung der Monarchie nur auf dem Papiere, so ist er doch ein bemerkenswerthes Project, das der Vergessenheit entrissen zu werden verdient; schon deshalb, weil man daraus ersehen kann, in welcher Weise ein so bedeutender politischer Kopf, wie er es war, sich damals die Constituirung der Monarchie dachte und welche umfangreiche Zugeständnisse er dem Föderalismus machte, so dass er selbst in seiner Staatsschrift Oesterreich eine Föderation von Staaten nannte. Besonders beachtenswerth erscheint sein Vorschlag der Bildung von Ländergruppen, als deren eine er die Alpenländer (Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Salzburg und das Küstenland) ausdrücklich nennt und in der die Deutschen weitaus die Majorität bilden würden; dieser müssten — er spricht es aber nicht aus — die Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien) einerseits und Galizien und die Bukowina andererseits an der Seite stehen. Aber noch mehr, welche Phasen hat nicht unser Kaiserstaat seit 1848

durchgemacht: nach den Märzbewegungen von 1848 wurde der erste Versuch gemacht, durch die octroyirte Verfassung vom 25. April 1848 sämtliche zum Kaiserstaate gehörigen Länder als untrennbare constitutionelle Monarchie zusammenzufassen; tumultuarische Bewegungen in Wien nöthigten die Regierung, diese Verfassungsurkunde zurückzunehmen und zur Einberufung eines constituirenden Reichstages zu schreiten, der bis November in Wien, dann in Kremsier tagte; dieser wollte eben (März 1849) an die Berathung und Beschlussfassung der von seinem Ausschusse entworfenen Verfassung schreiten, als er von dem Ministerium Schwarzenberg-Stadion aufgelöst und am 4. März 1849 eine „Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich“ octroyirt wurde. Diese trat aber niemals ins Leben und wurde durch die Patente vom 31. December 1851 ausdrücklich ausser Wirksamkeit gesetzt. Daher kann man schon die Zeit von 1849 an als die Periode des absoluten Centralismus bezeichnen. Durch Misserfolge aussen und innen wurde dieser erschüttert und erlitt durch das föderalistisch angehauchte Octoberdiplom (20. October 1860) den Todesstoss; durch die Verfassung vom 26. Februar 1861 sollte ein constitutioneller Centralismus gegründet werden, aber schon mit ziemlich weitgehender Selbstständigkeit der Provinzen und ihrer Landtage; der vollständigen Durchführung dieser Verfassung trat die Weigerung der Ungarn, den Wiener Reichsrath zu beschicken, und der Austritt der Czechen aus demselben entgegen; es folgte die Sistirung der Februar-Verfassung (20. September 1865) durch Belcredi; aus dem Schlachtenunglück von 1866 ergaben sich der Ausgleich mit Ungarn, der Dualismus in der Monarchie, die Realunion, und für die Westhälfte die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 mit weitgehender Autonomie für die Landtage; 1871 scheiterte der Versuch Hohenwart's „durch die Fundamentalartikel“ „die böhmische Frage“ zu lösen; durch das Gesetz vom 2. April 1873 wurde die Wahl der Mitglieder des Abgeordneten-Hauses den Landtagen entzogen und den Wählern unmittelbar zugewiesen; durch das Gesetz vom

4. October 1882 wurde den sogenannten „Fünfguldenmännern“ das active und passive Wahlrecht zuerkannt und nun wird die auf der Februar- und December-Verfassung beruhende Interessenvertretung durch die Bildung der fünften Wählergruppe für den Reichsrath wesentlich alterirt, indem für einen Theil der Reichsvertretung das allgemeine Wahlrecht eingeführt wird.

Es ist gewiss bemerkenswerth, dass von diesen mannigfaltigen Wandlungen der Verfassungszustände für das ganze Reich die der einzelnen Provinzen fast unberührt blieben, indem für diese heutzutage noch die gleichzeitig mit der Februarverfassung von 1861 erschienenen Landesordnungen — höchstens hie und da in nebensächlichen Punkten abgeändert — in voller Wirksamkeit sind und auch nirgends eine ernstliche Anfechtung erlitten.

Ueberblickt man diese Wandlung im Verfassungswesen der Monarchie seit 50 Jahren und berücksichtigt man die verschiedenen Grundsätze, welche jeweils zur Verwirklichung kommen sollten, so darf man wohl die Vermuthung aussprechen, dass es nicht unmöglich ist, dass dem grossen Reiche, das sich von der Adria bis zu den Sudeten, vom Inn bis an die Leitha und an den Dniester erstreckt, noch einmal, früher oder später, der Versuch einer föderalistischen Gestaltung bevorsteht — und dann kann Kalchberg's Entwurf einer Verfassung des österreichischen Kaiserstaates wieder actuell werden und im besten Sinne des Wortes „schätzbares Material“ bilden.²⁾

²⁾ Einen weiteren kleinen Nachtrag zu meiner Biographie des Freiherrn Franz Kalchberg, und zwar zu S. 33, Anm., bietet mir die freundliche Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Oscar Gratzky in Laibach: Am 9. November 1792 erbten das Gut Neudegg in Krain Josef und Maria von Kalchberg, geborene von Jenkensfeld nach Johann Paul und Julie von Jenkensfeld; seit dem 8. März 1824 war Josef Ritter von Kalchberg, kais. Rath und Verordneter der Stände in Krain, Besitzer desselben; nach ihm, seit 17. August 1832, Maria von Kalchberg; von dieser erkaufte es Franz Ritter v. Kalchberg am 28. März 1838 um 58.000 fl. CM., der es wieder am 19. August 1852 an Karl und Maria Anna Fontanella verkaufte.

2. Das Project eines „Congresses“ der österreichischen Alpenländer.

Durch Kalchberg's Denkschrift war der erste Punkt der Note des oberösterreichischen Verordnetencollegiums vom 15. October 1848 von dem steiermärkischen Landtage in Berathung gezogen worden.

Den Punkten 2 bis 6 (s. oben S. 2) beschloss der Landtag theils einhellig, theils mit grosser Stimmenmehrheit sich anzuschliessen, ebenso der Einladung zu einer Besprechung und Berathung von Abgeordneten der oben genannten Länder, jedoch mit dem Wunsche, dass diese Zusammenkunft nicht in Salzburg, sondern in Klagenfurt stattfinden möge, da diese Stadt so ziemlich in der Mitte der österreichischen Alpenländer liege und von Deutschen und Slovenen leichter erreicht werden könne. Für diese Zusammenkunft wurden die Delegirten der Steiermark bloss zur Besprechung und zum Austausch der Ansichten bevollmächtigt, an etwaigen Beschlussfassungen sollten sie sich nicht betheiligen, ihre Verpflichtung ginge nur dahin, seinerzeit dem steiermärkischen Landtage über den „Ländercongress“, so wurde einmal in dem provisorischen Landtage die bevorstehende Versammlung genannt, Bericht zu erstatten. Zu Delegirten wurden gewählt für den deutschen Theil der Steiermark Moriz Edler von Kaiserfeld und Dr. Leopold Hassler, Professor der Geschichte an der Universität zu Graz, und für den slovenischen Theil Victor Gurnigg und Johann Ritter von Resingen. Diese nach Klagenfurt Entsendeten sollten nach ihrer Rückkunft dem zur Vorberathung des Kalchberg'schen Entwurfes gewählten Comité über die dort gepflogenen Verhandlungen Bericht erstatten; sodann erst sollte das Comité den Kalchberg'schen Antrag in Berathung ziehen und zur Vorlage an den Landtag in seiner nächsten Session vorbereiten.

Ob die Zusammenkunft in Klagenfurt oder Salzburg zu Stande kam, und wenn, welche Fragen verhandelt wurden, war nicht zu ermitteln; weder die öffentlichen Blätter, welche

damals erschienen, noch die Acten in der steiermärkischen Landesregistratur³⁾, weder die Aufzeichnungen Kalchberg's noch Krones in seiner Biographie Kaiserfeld's⁴⁾ berichten irgend etwas darüber. Es ist sehr wohl möglich, ja sogar höchst wahrscheinlich, dass es zu einer solchen Besprechung von Landtagsabgeordneten der österreichischen Alpenländer gar nicht kam, dass die politischen Ereignisse Ende 1848 sie vereitelten. November oder December 1848 oder Jänner 1849 hätte sie stattfinden sollen. Was fällt aber in diese Zeit? Die Verlegung des österreichischen Reichstages von Wien nach Kremsier (15. November), die Ernennung des Ministeriums „der starken Hand“, Felix Schwarzenberg-Stadion (20. November), die Thronentsagung Kaiser Ferdinands I. und der Regierungsantritt Kaiser Franz Josefs I. (2. December). Nicht bloss dem Namen, auch der That nach, war wieder eine kräftige Centralregierung geschaffen, wie sollten da auch nur irgendwie Berathungen über die Constituirung des Reiches oder auch der einzelnen Provinzen stattfinden und sich behaupten können. Aber geschichtlich bemerkenswerth ist doch die von den Verordneten Oberösterreichs ausgegangene Idee, in politisch bedrängter Zeit einen „Länder-Congress“ einzuberufen. Solche Versammlungen fanden in früheren Jahrhunderten häufig statt, die Stände, oder die von ihnen hiezu Delegirten, als Vertreter der sogenannten fünf niederösterreichischen Lande (Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, auch Görz nahm daran Theil), oder auch nur die der drei innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain) traten zu Berathungen über wichtige Landesfragen: Türkennoth, Religionswirren, Aufbrin-

³⁾ Allerdings und vielleicht auch leider erscheint auf dem Fascikel: „Verfassungsangelegenheiten von 1848 bis 1852“ der steierm. Landesregistratur der aufgedruckte Vermerk: „Alle übrigen Exhibita scartirt.“

⁴⁾ Moritz von Kaiserfeld. Sein Leben und Wirken als Beitrag zur Staatsgeschichte Oesterreichs in den Jahren 1848 bis 1884. Von Dr. F. von Krones. (Leipzig 1888) erwähnt die Wahl Kaiserfelds zum Vertreter des steiermärkischen Landtages in der Zusammenkunft zu Klagenfurt (S. 71), Weiteres darüber aber nicht.

gung der Kosten zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse, Angelegenheiten der Militärgrenze u. s. w. oft zusammen und fassten nicht selten weitgehende und tiefgreifende Beschlüsse⁵⁾.

Solche „Ländercongresse“, d. h. Zusammenkünfte der Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande, lassen sich von 1474 bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche nachweisen. 1474 luden die zu Wolfsberg in Kärnten versammelten Kärntner und Krainer Stände die Stände von Steiermark, dann österreichische Abgeordnete, Vertreter von Salzburg, Bamberg⁶⁾ und Görz mit des Kaisers Zustimmung zu einer Besprechung in Judenburg ein; 1494 huldigten die Stände der fünf Lande gemeinschaftlich ihrem Herrscher, Maximilian I. zu Wien; weitere solche Zusammenkünfte fanden statt 1502 zu Wiener-Neustadt, 1508 zu Müzzuschlag, 1509 zu Salzburg und zu Bruck an der Mur, 1510 zu Augsburg, 1514 zu Stadt Steyer, Rattenberg und Schwaz, 1515 zu Wien mit Vorbesprechungen zu Bruck an der Mur und zu Wiener-Neustadt, 1517 zu Linz und Wels, 1518 zu Innsbruck, wobei auch Tirol und die Vorlande vertreten („Innsbrucker Ausschusslandtag“), 70 Delegirte anwesend waren, und über die Bewilligung von Geldmitteln zur Einlösung der verpfändeten Kammergüter und landesfürstlichen Einkünfte und zur Erhaltung des Hofstaates und der Regierungsbehörden, über den Abschluss eines Friedens mit Venedig, oder wenn dieser nicht zu Stande käme, über die Mittel zur Kriegführung und über einen Feldzugsplan gegen die Türken, wie über die gegenseitige Unterstützung der Länder, wenn eines angegriffen würde, über die Einsetzung eines Hofrathes als oberster

⁵⁾ Vgl. darüber: Krones, Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des steiermärkischen Landtagswesens. In den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, II. 26 ff.; III. 94 ff.; IV. 4 ff.; VI. 63 ff.; XVI. 25 ff.; Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. (Innsbruck. 1867, 1889) II. 93—97); Bidermann, die österreichischen Ländercongresse. In den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, XVII. 264—292.

⁶⁾ Salzburg und Bamberg wurden eingeladen, weil jenes Erzbisthum und dieses Bisthum grosse Besitzungen in Kärnten hatten.

Behörde und guter Landesregierungen berathen und beschlossen wurde;⁷⁾ 1519 zu Bruck an der Mur, woran auch Abgeordnete aus Tirol theilnahmen; 1525 zu Wien und Augsburg; 1530 zu Linz; 1532 zu Innsbruck; 1536/37 zu Wien, 1538 zu Wien und Linz, 1539 zu Prag und Linz, 1541 zu Linz, berufen durch König Ferdinand I.; 1542 zu Prag und zu Wien; 1543 zu Wien und zu Prag, 1544 zu Wien, 1545 zu Bruck an der Mur; 1547 zu Bruck an der Mur und zu Stadt Steyer zur Wahrung der Religionsfreiheiten; 1548 zu Wien; 1556 zu Wien und zu Prag.

Mit der Theilung der österreichischen Lande nach dem Tode Ferdinands I. und mit der Bildung der selbstständigen Ländergruppe Inner-Oesterreich hörten die Congresse der fünf Lande auf, nur 1606 traten noch in Wien die Ausschüsse von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, Steiermark, Land unter und ob der Enns mit den ungarischen Delegirten zur Berathschlagung über den mit Bocskay zu schliessenden Frieden zusammen und 1614 fand eine Versammlung der Ausschüsse der Stände aller damals von der deutschen Linie des Hauses Habsburg beherrschten Länder zu Linz statt. Nun folgte eine lange Pause. Erst 1696 ging man wieder daran, Ausschüsse aus allen Erb-königreichen und Ländern in Wien zu versammeln, um Finanzangelegenheiten zu besprechen, und 1700 wurde in der Staats-Conferenz der Beschluss gefasst, eine „Congregatio aller Länder sub Directorio Augustae Aulae“ einzuberufen und in dieser die Stände der einzelnen Provinzen aufzufordern, einen Theil der Staatsschulden zu übernehmen. Und 1714 erging ein kaiserliches Ausschreiben an die Erblände des Inhalts, dass sie Abgeordnete nach Wien senden und bevollmächtigen sollten, mit denen man sich besprechen und Mittel ausfindig machen könnte, Alles auf einen besseren Fuss zu stellen, ohne dass die Einwohner dieser Lande ungebührlich und unerträglich beschwert würden. — Selbst unter Maria

⁷⁾ Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs (Gotha, 1888) Bd. III., S. 459 ff.; Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte (Wien, 1895.) S. 62.

Theresia, die doch sonst den Wirkungskreis der Stände so viel als möglich einschränkte, fällt noch eine Staatsaction, welche Aehnlichkeit mit den alten Ländercongressen aufweist. Am 24. Mai 1761 traten dem Rufe der Herrscherin folgend ständische Deputirte aus Böhmen, Mähren, Schlesien, dem Lande ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz-Gradiska in Wien zusammen, und Kaunitz richtete an sie die Aufforderung, die Stände dieser Länder möchten für ein Anlehen von 28 Millionen Gulden gutstehen, und zwar zunächst jede Landschaft für einen bestimmten Theil dieser Geldsumme, im Falle der Insolvenz eines solchen Specialbürgen aber auch für dessen Antheil nach Massgabe der eigenen Steuerschuldigkeit. Die Anwesenden, meist Angehörige der vornehmsten Adelsgeschlechter, verpflichteten sich, ohne in einen Gedankenaustausch meritorischer Natur einzugehen, die Zustimmung ihrer Committenten, das waren die Ständelandtage der einzelnen Provinzen, einzuholen.

Enger in ihrem Wirkungskreise als die eben erwähnten „Ländercongresse“ waren die gemeinsamen Landtage und Ausschussversammlungen der drei Lande Steier, Kärnten und Krain, woran auch häufig Görz theilnahm. 1338 ständische Berufung der drei Lande zu Graz über die Abfassung eines Landrechtes (Krones, II. 77); 1360 Huldigungstag derselben in Graz bei Anwesenheit Herzog Rudolfs IV.; Landtage der Steierer, Kärntner und Krainer 1443 zu Graz; bei dem Landtage zu Wien 1462 waren auch Abgeordnete aus Steier und Kärnten anwesend; Landtage der Steierer, Kärntner und Krainer 1462 zu Leibnitz, 1468 zu Graz; 1469, 29. November, Wien, verbietet Kaiser Friedrich den Ständen von Kärnten, Steier und Krain den anberaumten Landtag zu Voitsberg abzuhalten; Landtage der drei Lande 1470 zu Friesach, zu St. Veit und zu Völkermarkt in Kärnten und zu Graz; 1471 Landtag der Steierer und Kärntner zu Graz; 1474 zu Marburg, 1475 ebenfalls zu Marburg, 1476 zu Graz; 1478 der Steierer und Kärntner zu Graz; in demselben Jahre Landtag der drei Lande in Graz; 1494 in Marburg; 1495

in Marburg; 1512 in Graz; 1515 in Graz; 1525 zu Wolfsberg in Kärnten; 1530 zu Windisch-Grätz; 1531 zu Unterdrauburg; 1555 zu Cilli; 1556 zu Cilli; 1557 zu Pettau; 1558 zu Pettau und zu Wien.

Unter Karl und Ferdinand, den Erzherzogen von Inner-Oesterreich, hörten auch diese innerösterreichischen Ländertage in ihrem Wesen, ihrer Regelmässigkeit und Bedeutung auf; an ihre Stelle trat die „nachbarliche Correspondenz“, d. i. der Zuschriften-Wechsel der Stände der drei Länder untereinander, der bis in die Zeit Kaiser Josephs II. ununterbrochen dauerte und auch später noch als Verständigungsmittel zuweilen in Verwendung kam. Aber doch trafen alljährlich Deputirte und Beamte der Herzogthümer Kärnten und Krain in Graz ein, um mit denen der Steirischen Stände „Raittag“ zu halten, d. h. Abrechnung über die Kosten der von den drei Ländern gemeinsam aufzubringenden Kosten für die Militärgrenze zu pflegen. Dreimal, 1639, 1661 und 1677 scheinen bei dieser Gelegenheit auch andere Angelegenheiten berathen worden zu sein, da diese drei Zusammenkünfte als „Conferenzen“ bezeichnet werden.

Waren nun auch 150 und mehr Jahre seit dem letzten Zusammentritt von ständischen Abgeordneten der österreichischen Alpenländer zu gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung verfloßen, so mag doch damals, als die Stände des Landes ob der Enns ihre Einladung an die Nachbarländer richteten, ihnen und den von ihnen Aufgeforderten noch die Erinnerung vorgeschwebt haben an jene Zusammenkünfte der drei innerösterreichischen und der fünf niederösterreichischen Lande, welche vom 15. bis zum 17. Jahrhundert so oft stattgefunden hatten und in denen wichtige Berathungen waren gepflogen und weittragende Beschlüsse gefasst worden; denn die Stände und der ständische Landtag, wie sie bis 1848 bestanden hatten, waren ja eine eminent historische Institution, in ihnen verkörperte sich die

Continuität der Verfassung, wie sie sich mindestens seit dem 14. und 15. Jahrhundert entwickelt hatte, und so mag man in ihren Kreisen noch an jene „Ländercongresse“, ihre Bedeutung, ihre Wirksamkeit und ihre wichtigen Folgen gedacht haben, in denen einst die ständischen Abgeordneten der innerösterreichischen und niederösterreichischen Lande sich vereinigt hatten und man mag gehofft haben, auch in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf demselben Wege zu ähnlichen Ergebnissen zu gelangen. Daher kann man jene Zusammenkunft in Klagenfurt oder Salzburg, wenn sie wirklich stattfand, nicht mit Unrecht den letzten „Ländercongress“ der österreichischen Alpengebiete, wenn sie nicht zu Stande kam, das letzte Project eines solchen nennen.

Und noch eine Bemerkung möge hier zum Schlusse gestattet sein. Es muthet den Historiker, der gewohnt ist, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu vergleichen, eigen thümlich an, dass in früheren Jahrhunderten, auch abgesehen davon, dass von 1564 bis 1619 Steiermark, Kärnten und Krain ein selbstständiges Staatsgebilde ausmachten, diese Länder, ja selbst Tirol, Ober- und Nieder-Oesterreich und die Grafschaft Görz ihre Zusammengehörigkeit viel lebhafter fühlten und zum Ausdrucke brachten, als es heutzutage der Fall zu sein scheint, wie dies nicht nur die oben erörterten politischen Institutionen bezeugen, sondern auch durch andere Erscheinungen wirthschaftlicher und cultureller Natur bewiesen werden kann. Noch Erzherzog Johann gedachte für mehrere oder alle dieser Länder gemeinsame Anstalten zu schaffen, die Landwirthschaftsgesellschaft, den Gewerbeverein, den historischen Verein, die wechselseitige Brandschadenversicherungs-Anstalt (die einzige, welche noch für ganz Innerösterreich besteht), um dadurch den Zusammenhang wenigstens der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain einigermaßen zu erhalten. Es hat sich aber anders gefügt. Nicht nur dass diese gemeinsamen Institute provinciell sich auflösten, jedes der Alpenländer steht nun in Verfassung und Verwaltung isolirt, jedes hat seine eigene Landesregierung,

mit dem Statthalter oder Landespräsidenten an der Spitze, seine eigene Landesordnung, Landesvertretung, seinen eigenen Landeshauptmann und Landesausschuss. Zusammenhänge in der Verfassung und in der politischen Verwaltung der einzelnen Provinzen unter sich, weder in der staatlichen, noch in der autonomen, bestehen nicht mehr.



Aus der alten Landschulschule in Graz.

Abgedruckt aus der Zeitungszeitung

Die Nachrichten aus der oberen Schule in Graz haben sich seit dem letzten Jahr (Jahreszeiten) im 18. Jahrhundert. Am 1. September 1770 nämlich gründete die hochwürdigste Landesregierung in der Stadt einen Verein über die Errichtung der sogenannten „Bibelschule“ unter dem Vortheil und dem jetzigen Abenteurer. In dem vorhergehenden zwei Jahrzehnten bestand aus der Vertheilung dieser Bibelschule eine auf die sogenannte „Landschule“ bezogene evangelische Schule, im Lande. Die dem nach die Landschule wurde, wie aus dem all-18-jährigen Seiten mitgetheilte Bibelschule hervorgeht. Der erste Lehrer dieser Schule war Herr Nagel gewesen zu sein. In der ersten zwei Jahrzehnten des Bestehens dieser Schule war nicht wenig zu sehen vorfindet. Am 1. der Winter Halbjahrlich zweimal Bisher (der Herbst) sich erhalten haben, wie die genannte Herr Nagel zur Unterrichte vorzugehen. Diese zweimal abwechselnden Lehrer haben die Bibelschule immer 1824 und mehrere andere Anstalten und Leise in deutscher und deutscher Sprache mit dem Namen der „Argentinia“ übertrug. Nach dem Argentinia Namen, sagt man der 21. Argentinia, die Insel, in welchem die Schüler des Landes der „Bibelschule“ sitzen, selbst auch nicht mehr vorhanden. In dem Jahre 1824 wurde die Bibelschule in Graz gegründet. Diese Anstalt wurde als abgetheilt, dass die Schüler in Graz